



Bern, 17. März 2023

---

# **Aufhebung der Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken und Änderung von Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes**

## Erläuterungen

---



# Erläuterungen

## 1 Ausgangslage

Um die Energieversorgung im Winter zu gewährleisten, führten die europäischen Länder und auch die Schweiz im Verlaufe des Jahres 2022 Massnahmen zur Gasbeschaffung und -speicherung, Reservekapazitäten für die Stromproduktion, freiwillige und verbindliche Energiesparziele sowie Energiesparprogramme ein.

Eine der Massnahmen war die Verordnung zur befristeten Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken (SR 531.65), die der Bundesrat am 30. September 2022 gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe c des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Strommangellage beschloss. Für die zusätzliche Nutzung der Wasserkraft verordnete er die Reduktion der Restwassermengen zwischen dem 1. Oktober 2022 und dem 30. April 2023 auf die Grundvorschriften von Artikel 31 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes (GschG; SR 814.20). In den Erläuterungen zur Verordnung hielt der Bundesrat fest, dass er die Regelungen vorzeitig ausser Kraft setzen könne, wenn die schwere Mangellage nicht eintrete oder wenn diese vor Ende April 2023 beendet werde.

Anfang Februar 2023 ist die Versorgungslage zwar weiterhin angespannt, aber stabil. Die Daten im Energiedashboard des Bundesamtes für Energie (BFE) zur aktuellen Versorgungslage zeigen sehr gut gefüllte Gas- und Wasserspeicher, und auch die Preise für Strom und Gas liegen wieder auf dem Niveau der Vorjahre. Der Winter 2022/23 zeichnete sich zudem in den ersten Monaten (Oktober bis Dezember 2022) durch milde Temperaturen aus, zudem gingen wieder französische Kernkraftwerke ans Netz. Die Entwicklung muss trotzdem weiter aufmerksam beobachtet werden.

Die Lage in Bezug auf die Energieversorgung ist aktuell hinreichend stabil, was die vorzeitige Aufhebung der Verordnung betreffend die Restwasserreduktion auf den 1. April 2023 erlaubt. Durch die vorzeitige Ausserkraftsetzung dieser Bestimmungen sollen die negativen Auswirkungen der Massnahme auf die Gewässerökologie aufgehoben werden. Eine vorzeitige Aufhebung trägt damit dem Prinzip der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 Bundesverfassung [BV; SR 101]) Rechnung.

## 2 Erläuterungen zu den einzelnen Regelungen

Die Verordnung über die befristete Erhöhung der Stromproduktion bei Wasserkraftwerken wird per 1. April 2023 aufgehoben. Entsprechend müssen auch die Ziffern 7 und 8 von Anhang 1 der Verordnung über die Änderung von Bestimmungen des Landesversorgungsgesetzes vom 30. September 2022 auf dieses Datum hin aufgehoben werden. Diese Bestimmungen hatten es dem Bundesrat erlaubt, vorübergehend von den Artikeln 31 Absatz 2 und 33 GSchG sowie von Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0) abzuweichen.

### **3 Auswirkungen**

#### Auswirkungen auf Kraftwerksbetreiber und die Umwelt

Die vorzeitige Aufhebung der Verordnung bedeutet für die Kraftwerksbetreiber eine vorzeitige Anlagenumstellung auf den konzessionierten Ausgangszustand. Die allfällig bereits im Portfolio berücksichtigte Produktion des Monats April muss am Markt beschafft werden. Angesichts der befristeten ausserordentlichen Produktionserhöhung, und da die Eventualität einer frühzeitigen Aufhebung der Verordnung von Anfang an kommuniziert wurde, ist diese Auswirkung vertretbar. Für flussabwärts liegende Kraftwerke wirkt sich die Aufhebung der Verordnung positiv aus, indem sich die turbinierbare Wassermenge durch die Wiederherstellung der Restwassermengen erhöht.

Die negativen ökologischen Auswirkungen können mit der Ausserkraftsetzung aufgehoben werden. Von einer vorzeitigen Aufhebung der Verordnung profitieren insbesondere bedrohte Fischarten wie die Äsche und in tiefen Lagen die Nase, deren Wanderzeit auf die Monate März und April fallen. Die Durchwanderung der Gewässer ist für die Fortpflanzung der Fische wichtig, da Laichgebiete und Lebensräume oft weit auseinander liegen.

#### Finanzielle und personelle Auswirkungen auf Bund und Kantone

Die Umsetzung dieser Verordnung hat keine finanziellen und personellen Konsequenzen zur Folge.